

Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg

Vom 7. November 2012

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 7. November 2012 aufgrund der §§ 21 Abs. 1 Nr.10 und 26 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilberG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - Az.: 32-0510/4 vom 10. Januar 2013 genehmigt worden ist.

(Erste Änderung am 18.11.2015 enthalten)

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind Kosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen und Tätigkeiten, die die Landestierärztekammer Brandenburg, ihre Organe und ihre Geschäftsstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einzelne Kammerangehörige und für Nichtkammerangehörige erbringt.
- (2) Besondere Leistungen und Tätigkeiten sind solche, die üblicherweise nicht mit den Jahresbeiträgen der Kammerangehörigen abgegolten werden und nicht die Mehrheit der Kammerangehörigen betreffen.
- (3) Diese Gebührenordnung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelungen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich rechtlichen Vertrag sind.
- (4) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landestierärztekammer Brandenburg, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Gebühren für die von der Landestierärztekammer Brandenburg zu erbringenden besonderen Leistungen und Tätigkeiten sind nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für den Kammerangehörigen oder Antragsteller bemessen und in der Anlage "Gebührenverzeichnis" festgelegt.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Verwaltungsgebührenordnung.

§ 3

Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschildner.

§ 4

Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Die Gebühr für Veranstaltungen wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Teilnahme an der Veranstaltung ist nur bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich. Bei einem späteren Rücktritt kann eine Erstattung nur insoweit erfolgen, als der Landestierärztekammer nicht ihrerseits Kosten

entstehen.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Für mündliche und fernmündliche Auskünfte einfacher Art sowie für Beratungen der Kammerangehörigen im Zusammenhang mit ihrer Niederlassung oder tierärztlichen Tätigkeit werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte und Beratungen, soweit nicht eine Tarifstelle in der Anlage hierfür vorgesehen ist.
- (3) Von Verwaltungsgebühren sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, befreit.
- (4) Die Befreiung nach Absatz 3 tritt nicht ein, soweit die genannten juristischen Personen berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 6 Auslagen

- (1) Notwendige Auslagen, die im Zuge der Erbringung der in § 1 aufgeführten besonderen Leistungen entstehen, hat der Kostenschuldner zu ersetzen. Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
 - b) Aufwendungen für Übersetzungen,
 - c) Postgebühren,
 - d) Schreibauslagen,
 - e) Tagegelder und Reisekosten sowie Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden.
- (2) Die Auslagen müssen als solche in der Kostenrechnung bezeichnet und gesondert ausgewiesen werden.
- (3) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet
 - a) wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der Landestierärztekammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Kostenfestsetzung

- (1) Die Kosten setzt die Geschäftsstelle der Landestierärztekammer Brandenburg gebührenfrei in schriftlicher Form fest.
- (2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:
 - a) der Kostenschuldner,
 - b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit,
 - c) die Höhe der Gebühren/Auslagen,
 - d) die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung unter Verweis auf die Ziffer des Gebührenverzeichnisses,
 - e) die Zahlungsfrist.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig.
- (2) Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 10 Gebühren bei Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.

§ 11 Mahnung, Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 12 Stundung, Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Kostenschuldners können in besonderen Härtefällen Gebühren oder Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen.
- (2) Gegen die Entscheidung über den Antrag im Sinne des Absatz 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, über den der Kammervorstand entscheidet.

§ 13 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Neubeginn der Verjährung gelten entsprechend.

§ 14 Rechtsbehelfe

- (1) Die Kostenentscheidung kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung. Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung möglich.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 25. November 1999 (ABl. Nr. 29/2000 AAnz. S. 1051), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14. Oktober 2005 (ABl. Nr. 27/AAnz. S. 487), außer Kraft.

Genehmigt:
Potsdam, 10. Januar 2013

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Dr. Reimer

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

Frankfurt (Oder), 29. Januar 2013

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

Dr. Burkhard Wendland

Anlage: **Gebührenverzeichnis gemäß § 2 Verwaltungsgebührenordnung****1. Tierärztliche Klinik**

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | Erstzulassung Tierärztliche Klinik: Bearbeitung des Antrages und Überprüfung vor Ort | 200 EUR |
| 1.2 | Wiederkehrende Überprüfung aufgrund des Zulassungsbescheides | 200 EUR |

2. Weiterbildung

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 2.1 | Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung für die entsprechende Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung | 100 EUR |
| 2.2 | Prüfung für die Anerkennung als Fachtierarzt, einer Schwerpunktbezeichnung oder einer Zusatzbezeichnung | 400 EUR |
| 2.3 | Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen | 100 EUR |
| 2.4 | Gebühren für Nr. 2.2 in Amtshilfe | entsprechend Nr. 2.2 |
| 2.5 | Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung einer Praxis/Klinik als Weiterbildungsstätte | 100 EUR |

3. Berufsausbildung Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r

- | | | |
|-----|---|---------|
| 3.1 | Überprüfung der Berufsausbildungsverträge und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse | 25 EUR |
| 3.2 | Ausbildungsgebühr | 180 EUR |
| 3.3 | Erstattung der Gebühr im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages je Ausbildungsjahr | 60 EUR |
| 3.4 | Zulassung und Durchführung der Zwischenprüfung | 50 EUR |
| 3.5 | Zulassung und Durchführung der Abschlussprüfung | 100 EUR |
| 3.6 | Zulassung und Durchführung der Wiederholungsprüfung und Prüfung in besonderen Fällen | 100 EUR |
| 3.7 | Zulassung und Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung | 50 EUR |
| 3.8 | Entscheidung über einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit und vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung | 25 EUR |

4. Allgemeine Gebühren

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 4.1 | Ausstellung eines Tierarzttausweises | 10 EUR |
| 4.2 | Ausstellen von Bescheinigungen | 5-25 EUR |
| 4.3 | Fachkundebescheinigung gemäß RöV | 25 EUR |
| 4.4 | fachliche Stellungnahme bei Kreditvergaben an Tierärzte zwecks Existenzgründung, in Streitfällen, bei Beschwerden usw. | 50 EUR |
| 4.5 | Zweitausfertigungen von Urkunden (Fachtierarzturkunde, Tierarzthelferinnenbrief u. a.) | 25 EUR |
| 4.6 | Beglaubigungen (je Seite) | 2 EUR, mind. 5 EUR |
| 4.7 | Auslieferung von Drucksachen, Satzungen, Tarifen, Musterverträgen und dgl. auf Veranlassung oder im Interesse des Antragstellers (je Seite) | 0,50 EUR, mind. 5 EUR |
| 4.8 | Ausnahmegenehmigungen | 25-255 EUR |

4.9	Überprüfung einer Tierarztrechnung	3% des Rechnungsbetrages, mindestens 25 EUR
4.10	Zeitgebühr für besondere Verwaltungstätigkeit mit hohem Aufwand (je angefangene halbe Stunde)	25 EUR
5.	Verfahrensgebühren	
5.1	Gebühr für Rügeverfahren	bis 1.000 EUR
6.	Schlichtungsgebühren	
	Der tierärztliche Schlichtungsausschuss trifft seine Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen für eine durchgeführte Schlichtung) entsprechend der Schlichtungsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung	
7.	Mahnungen	
7.1	erste Mahnung	5 EUR
7.2	jede weitere Mahnung	10 EUR